

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Stadtgebiet Biberach nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 21. März 2024 ab 20:00 Uhr bis 22. März 2024 um 23:00 Uhr

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einer politischen Veranstaltung mit Ministerpräsident Kretschmann und seinem Stellvertreter Innenminister Strobl in der Gigelberghalle in Biberach ergeht gem. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersgG) i.V.m. § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

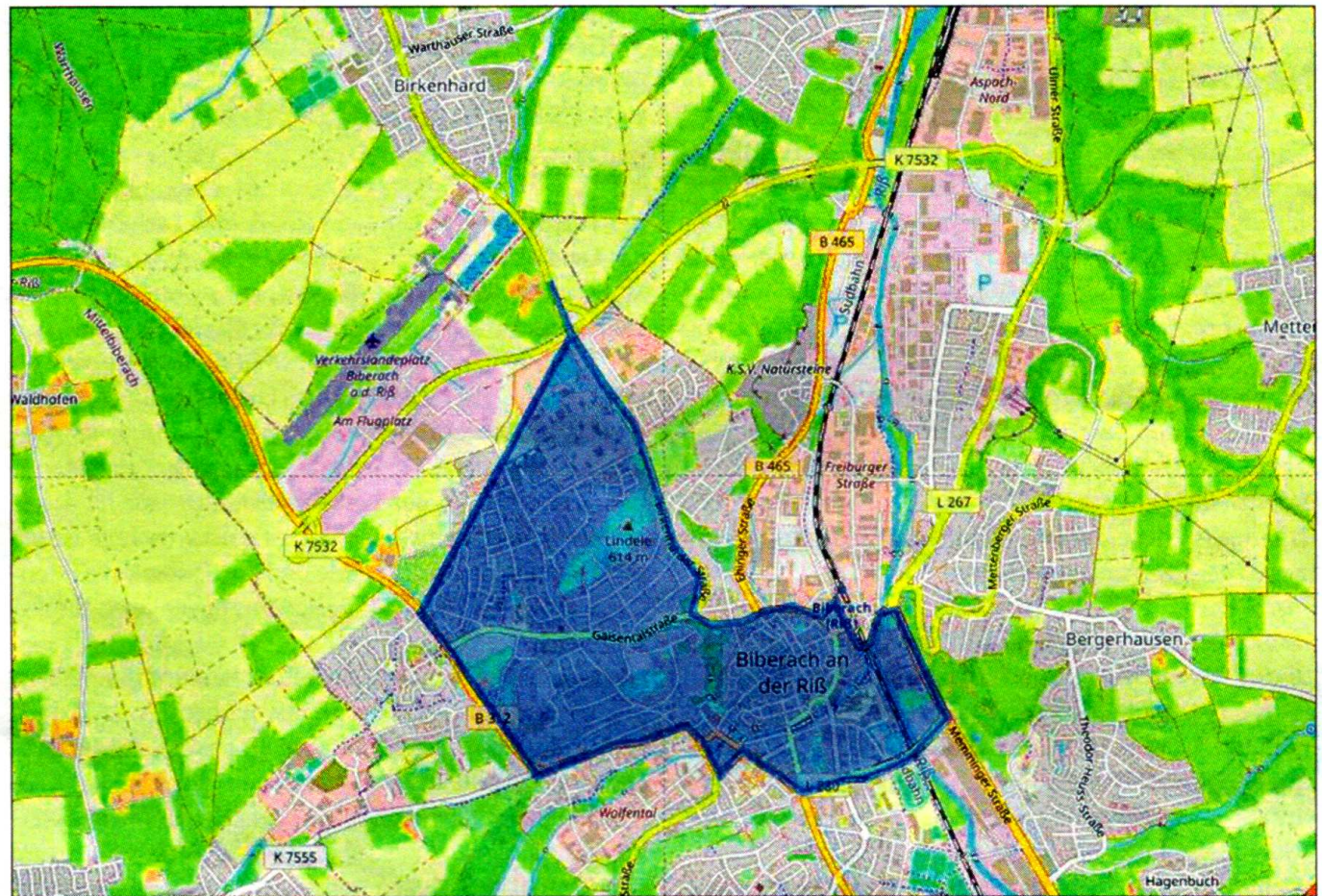
Allgemeinverfügung

1. Alle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen, die einen landwirtschaftlichen Bezug oder Hintergrund erkennen lassen können, werden in dem im anliegenden Lageplan blau markierten Geltungsbereich im Zeitraum vom 21. März 2024 ab 20:00 Uhr bis 22. März 2024 um 23:00 Uhr wie folgt beschränkt:

- Die Not- und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten und ggf. auf Anweisung der Polizeibeamten freizuräumen.
 - Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen (z. B. abnehmbarer Frontlader) an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen ist bei der Teilnahme an den Versammlungen untersagt. Die Teilnahme an den Versammlungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Mährescher, Häcksler) ist nicht erlaubt.
 - Das Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln sowie Tierexkrementen oder ähnlichen die Infrastruktur verschmutzenden Stoffen oder Gegenständen ist untersagt.
 - Bei der Durchführung von Einzelfahrten und Korsos von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und/oder Lastwägen ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen eine Mindestgeschwindigkeit von 15 km/h einzuhalten, soweit keine verkehrsrechtlichen Anordnungen und Regelungen entgegenstehen. Anlassloses Stehenbleiben im öffentlichen Verkehrsraum ist untersagt, soweit für diese Bereiche keine Versammlung rechtzeitig angezeigt wurde.
 - Das Transportieren von Personen auf der Ladefläche ist verboten.
 - Bei einer größeren Teilnehmerzahl sind Fahrzeugblöcke zu 10 bis maximal 15 Fahrzeugen zu bilden, zwischen denen Abstand zu halten ist, um dem übrigen Verkehr ein Ein- oder Ausfahren an den Anschlussstellen und/oder Parkplätzen zu ermöglichen.
 - Mitgeführte Transparente und andere Gegenstände (z. B. Fahnen) müssen sicher an den Fahrzeugen angebracht werden, damit sie sich nicht lösen können und andere Verkehrsteilnehmer gefährden. Die Sicht oder das Fahrverhalten des Fahrzeugführers darf nicht durch angebrachte Kundgebungsmittel beeinträchtigt werden.
2. Es wird die sofortige Vollziehung der Regelungen der Ziffer 1 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

- Seit dem 8. Januar 2024 kommt es bundesweit zu Protesten, Demonstrationen und Blockaden. Diese Proteste richten sich insbesondere gegen die teilweise Abschaf-



fung der Steuervergünstigung für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff. Zunehmend haben sich in den letzten Wochen auch Personen mit anderen als landwirtschaftlichen Anliegen an den Aktionen beteiligt. Der Umfang und Ablauf dieser ist damit zunehmend unkalkulierbarer geworden.

Insbesondere am Aschermittwoch, dem 14. Februar 2024, kam es im Bereich der Stadthalle Biberach zu Ausschreitungen. An diesem Tag sollte dort der Politische Aschermittwoch der Partei Bündnis 90/Die Grünen stattfinden. Letztlich wurde jedoch die öffentliche Sicherheit und Ordnung massiv beeinträchtigt, insbesondere durch das Abhalten einer nicht angemeldeten Versammlung, Blockaden von Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort, Abbrennen von Altreifen und Stroh sowie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und persönliche Anfeindungen. Aufgrund dieser aggressiven Proteste unmittelbar im Eingangsbereich der Stadthalle entschlossen sich die Veranstalter des politischen Aschermittwochs, diesen aus Sicherheitsgründen kurzfristig abzusagen.

Am 22. März 2024 werden Ministerpräsident Kretschmann und sein Stellvertreter Innenminister Strobl zu Gast in der Gigelberghalle in Biberach sein und hier an einer Podiumsdiskussion zum Thema politische Streitkultur und ihre Grenzen teilnehmen. Angesichts der aufgeheizten politischen Stimmung muss an diesem Tag mit Störungen der öffentlichen Sicherheit gerechnet werden.

II.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Versammlungsgesetzes ist gemäß §§ 1, 2 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VersGZuV) i. V. m. §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Nr. 4, 107 Abs. 4, 111 Abs. 2 Polizeigesetz BW (PolG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) die Stadt Biberach.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig ma-

chen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass am 22. März 2024, anlässlich des Besuchs des Ministerpräsidenten sowie dessen Stellvertreter, im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Demonstrationen und Protestaktionen geplant sind, die nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt werden. Grund hierfür sind, neben den vielzähligen Aktionen im Zusammenhang mit der Subventionierung von Agrardiesel in den letzten Wochen und Monaten, die oben ausgeführten Vorkommnisse am Aschermittwoch sowie einschlägige Erkenntnisse in den sozialen Medien. Im Einzelnen lassen sich die o.g. Beschränkungen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (vgl. Lageplan) wie folgt begründen:

Ziffer 1 a)

Aufgrund der Erkenntnisse aus den vergangenen Versammlungen der Landwirte ist zu erwarten, dass sich diese mit Traktoren in einer ggf. sehr großen Anzahl versammeln werden und dabei Not- und Rettungswege nicht freigehalten werden. Dies gilt es zu vermeiden.

Ziffer 1 b)

Das Mitführen von angehängten oder angebauten Fahrzeugteilen an den landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen, wie beispielsweise abnehmbare Frontlader mit Schaufel oder Gabel sowie Anhänger, erweitern die Größe des Fahrzeuges, erschweren somit eine rücksichtsvolle und umsichtige Teilnahme am Straßenverkehr im Sinne des § 1 StVO und werden aus diesem Grund nicht erlaubt.

Ziffer 1 c)

Da ein Ablagern, Auskippen oder Ausgießen von Dünge-, Futter- oder Streumitteln, Tierexkrementen oder Ähnlichem eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs darstellen könnte, ist dies untersagt.

Fortsetzung auf Seite 21